

Richtlinie



für den Marktgemeinderat der Marktgemeinde Falkenstein in Bezug zur Genehmigung von Photovoltaik-Anlagen

Datum 09.05.2022
Version 1.0
Verfasser: Heike Fries, Dr. Dobmeier Matthias, Eberl Joachim, Hecht Reinhard, Himmelstoß Michael, Semmelmann Eberhard, Semmelmann Karl, Stangl Johann, Steibl Michael
Gültigkeit: Sofort nach der Genehmigung durch den Marktrat der Marktgemeinde Falkenstein. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist unbefristet.
Aus diesen Ausführungen entsteht kein Rechtsanspruch.

PRÄAMBEL

- Falkenstein ist ein Luftkurort mit Tourismus, Handel, Handwerk und sehr moderater Industrie. Die zugehörigen Orte liegen landschaftlich sehr reizvoll.
- Derzeit werden über Biogas 6 200 MWh/Jahr Energie in unserer Marktgemeinde erzeugt. Der Energieverbrauch in unserer Marktgemeinde liegt bei ca. 6 800 MWh/Jahr.
- Aktuell besteht in der Marktgemeinde Falkenstein keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.
- Insgesamt werden in der Marktgemeinde Falkenstein mittels installierter Dach-Photovoltaik 4 300 MWh/Jahr erzeugt.
- Als Richtwert wird vom Landratsamt Cham empfohlen, 0,4% der Gemeindefläche mit Freiflächen-Photovoltaik zu belegen. Das entspricht 18,2 Hektar in der Marktgemeinde Falkenstein.
- Solarenergie spielt für die klimaneutrale Energieversorgung eine Schlüsselrolle. Jede Solaranlage trägt maßgeblich dazu bei, CO₂-Emissionen zu vermeiden und die Klimaziele zu erreichen.
- Die Planungshoheit für die Genehmigung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage obliegt allein dem Marktrat der Marktgemeinde Falkenstein. Hier ist das alleinige Recht für die notwendige Bauleitplanung (Bay. Bauordnung sowie BauGB).
- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beeinflussen unsere ländlich geprägte Landschaft mit deren Landwirtschaft. Der Bayerische Bauernverband fordert von der Politik, den Flächenfraß zu stoppen! Zitat: Der Anbau von Lebensmitteln auf den Feldern hat Vorrang zur etwaigen Nutzung für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Politik in Bayern fordert mehr Photovoltaikanlagen.

STRATEGIE

- Strategischer Fokus ist im Gemeindegebiet Falkenstein die Installation von Photovoltaik auf Dachflächen. Die Dachflächen sind schon vorhanden und sollen für die Energieerzeugung intensiv genutzt werden. Damit kann auch einem Flächenfraß entgegen gewirkt werden.
- Die Marktgemeinde Falkenstein zieht grundsätzlich Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen den Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor.
- Die Marktgemeinde Falkenstein befürwortet jedoch auch die Verwendung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, sofern die nachfolgenden Rahmenbedingungen erfüllt werden und der Eingriff in die Biodiversität der betroffenen Fläche nicht relevant negativ beeinflusst wird.

FESTLEGUNGEN

Photovoltaik auf Dachflächen

GRUNDSÄTZLICH VORZUZIEHEN:

Die Photovoltaik auf Dachflächen hat ein sehr hohes, derzeit in Falkenstein nur in Teilen genutztes Potential. Es belegt bereits versiegelte Flächen und ermöglicht den Hausbesitzern/Bürgern eine in relevanten Teilen autarke Versorgung mit elektrischer Energie.

Entsprechend unserer Strategie befürworten wir die Erstellung von Photovoltaik auf Dachflächen von bestehenden Gebäuden, Gewerbeobjekten, Stadel, Scheunen sowie von geplanten neuen Gebäuden. Insbesondere bei der Ausweisung von neuen Baugebieten sehen wir hohes Potential für den Einsatz von Dach-Photovoltaik-Anlagen.

Freiflächenphotovoltaik

Maximale Bodenverwendung:

Die Marktgemeinde Falkenstein umfasst 4547 Hektar Fläche. Aktuell wird bereits mehr regenerative Energie im Gemeindegebiet erzeugt als verbraucht wird. Fokus des weiteren Ausbaus liegt auf der Nutzung der bestehenden und neuen Dachflächen in der Marktgemeinde.

Für Freiflächen Photovoltaik-Anlage wird daher ein Gesamtausbau von bis zu 0,5% der Gemeindefläche festgelegt. Diese Festlegung liegt 25% über der aktuellen Empfehlung des Landkreises.

Gewerbesteuer:

Es wird darauf gedrängt, dass die Gewerbesteuer-Einnahmen zu 100% über die gesamte Laufzeit der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in den Haushalt der Marktgemeinde Falkenstein einfließen. Eine Abhängigkeit dieser Forderung zu der zu genehmigenden Bauleitplanung besteht jedoch nicht.

Wiederholungsanträge:

Bereits abgelehnte Projekte können ohne neuen Ansatz nicht wieder beantragt werden.

Abstandsstreifen:

Zur Wohnbebauung muss ein Abstand von mindestens 100 Meter eingehalten werden. Gemessen wird dabei von der PV-Fläche (Paneele) zur Gebäudeaussenwand der Wohnbebauung.

Auf Antrag aller direkt beteiligten Eigentümer der Anrainergrundstücke kann das auch entsprechend einvernehmlich korrigiert werden.

Zukünftige Bauliche Entwicklungen:

Mögliche aktuelle und zukünftige bauliche Entwicklungen sollen gegenüber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bevorzugt werden (z.B. Ausweisung von Baugebieten, Ausweisung von Gewerbegebieten).

Sichtbegrenzung und Emissionsschutz:

Es muss für die genehmigten Freiflächen im Bebauungsplan ein natürlicher Sichtschutz errichtet werden. Als Sichtschutz muss ein bepflanzter Grünstreifen von mindestens 10 m Breite die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage vollständig umgeben. Dieser Grünstreifen sollte mit heimischen, feinästigen Sträuchern und Büschen bepflanzt werden. Der Grünstreifen sollte wenig einsichtig sein.

Die Lage des Transformators ist so zu legen, dass keine Lärmbelästigung für die Bewohner der Anrainergrundstücke entsteht.

Bürgerbeteiligung:

Grundsätzlich befürwortet der Marktgemeinderat die Erstellung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit der Option einer Bürgerbeteiligung. Die Marktgemeinde drängt daher die potenziellen Investoren entsprechende Möglichkeiten zu schaffen.

Eine Abhängigkeit der zu genehmigenden Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes) von dieser Forderung besteht jedoch nicht.

Nebenbeschlussaufgabe zum notwendigen Bebauungsplan:

Nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage muss ein fachgerechter Rückbau innerhalb von 2 Jahren erfolgen. Die ordnungsgemäße Außer-Betriebs-Stellung muss auch garantiert werden können.

Freiwillige kommunale Abgabe:

Die Marktgemeinde Falkenstein drängt auf die gesetzlich mögliche, freiwillige kommunale Abgabe des Anlagenbetreibers gem. §6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (dzt. 0,2 ct/kWh) über die gesamte Laufzeit der Anlage.

Eine Abhängigkeit der zu genehmigenden Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes) von dieser Forderung besteht jedoch nicht.

Diese Richtlinie wurde am 12.05.2022 in der Marktratssitzung beschlossen.

Falkenstein, den 12.5.2022



Heike Fries

1. Bürgermeister

Marktgemeinde Falkenstein

Zusätzliches, Hinweise, Dokumente:

Beispiel von möglichen Gebieten, die aus Betreibersicht wirtschaftliche Standorte im Gemeindegebiet Falkenstein darstellen können.

(Quelle Primus-Energie)

Übersichtstageplan, Markt Falkenstein

